

**2017-05-30**

---

---

**Übergang zu den der überarbeiteten  
Systemdokumenten von PEFC Austria 2017**



**PEFC™**

PEFC/06-01-01

**PEFC Austria**

Am Heumarkt 12, 1030 Wien

Tel: +43 1 712 04 74 20

E-Mail: [info@pefc.at](mailto:info@pefc.at), Web: [www.pefc.at](http://www.pefc.at)

**Copyright notice**

© PEFC Austria 2017

Dieses Dokument ist urheberrechtlich durch PEFC Austria geschützt. Das Dokument ist unentgeltlich auf der Website von PEFC Austria oder auf Anfrage erhältlich.

Kein Teil dieses Dokuments, welches urheberrechtlich geschützt ist, darf in irgendeiner Form ohne die Erlaubnis durch PEFC Austria für kommerzielle Zwecke abgeändert, angepasst, nachgedruckt oder kopiert werden.

**Name des Dokuments:** Übergang zu den überarbeiteten Systemdokumenten von PEFC Austria 2017

**Bezeichnung des Dokuments:** PEFC AT PB 4007:2017

**Verabschiedet von:** Hauptversammlung PEFC Austria

**Datum:** 29.05.2017

**Datum der Veröffentlichung:** 30.05.2017

## **Vorwort**

PEFC Austria (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Waldzertifizierung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Logo geben Kunden die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen. PEFC Austria ist eine Organisation, die für die Standardsetzung und die Verwaltung des österreichischen PEFC-Systems verantwortlich zeichnet.

Die Standards von PEFC Austria werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen fußt. PEFC Austria ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung gewährleistet.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den Dokumenten bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

## **Einleitung**

PEFC Austria verpflichtet sich die technischen Dokumente in einem offenen, transparenten, und Konsens-basierten Prozess nach spätestens fünf Jahren zu überarbeiten. Die Implementierung der überarbeiteten Systemdokumente und die Zertifizierung nach den überarbeiteten Standards erfordern eine Übergangsperiode für alle Akteure, um sich mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen, die Änderungen am System und die erforderlichen organisatorischen Änderungen durchzuführen. Des Weiteren ist die Anerkennung der überarbeiteten Systemdokumente durch das PEFC Council ein wesentlicher Schritt innerhalb der Übergangsfrist, um die durchgehende internationale Anerkennung des österreichischen PEFC Systems sicherzustellen.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offen steht, bezieht.

## **1 Geltungsbereich**

1.1 Dieses Dokument beschreibt die Vorgehensweisen für die Übergangsperiode für die Waldzertifizierung nach den überarbeiteten Systemdokumente von PEFC Austria (2017), um die die Einhaltung dem Datum des Inkrafttretens und der Übergangsperiode, die in den Standards der überarbeiteten Systemdokumente definiert sind, sicherzustellen. Dieses Dokument gilt für Zertifizierungsorganisationen und ihre Kunden.

## 2 Normative Verweise

Folgende Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumenten gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

- PEFC AT ST 1001 PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich
- PEFC AT ST 1002 Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich
- PEFC AT ST 1003 Gruppen-Waldzertifizierungen nach dem PEFC-System in Österreich - Anforderungen
- PEFC AT ST 1004 Anforderungen an Zertifizierungsstellen für die Waldzertifizierung

## 3 Definitionen

3.1 **Akkreditiertes Zertifikat** ist ein Zertifikat, das von einer Zertifizierungsstelle innerhalb des Geltungsbereichs seiner Akkreditierung ausgestellt wurde und das Logo der Akkreditierungsstelle trägt.

3.2 **Datum der Inkrafttretens** ist das Datum, von dem an die Systemdokumente für Zertifizierungsaktivitäten verwendet werden können.

3.3 **Ende der Übergangsfrist** ist das Datum, bis zu dem alle Zertifikate nach den überarbeiteten Systemdokumenten von PEFC Austria ausgestellt oder neu-ausgestellt werden sollen.

## 4 Übergangsbestimmungen

### 4.1 Datum des Inkrafttretens

4.1.1 Das Datum des Inkrafttretens 29 April 2018 ist elf Monate nach der formellen Verabschiedung der überarbeiteten Systemdokumente durch die Hauptversammlung von PEFC Austria.

4.1.2 Innerhalb des Zeitraums zwischen der Veröffentlichung und dem Datum des Inkrafttretens sollen die Akteure, die mit dem Zertifizierungssystem befasst sind, folgende Aktivitäten durchführen.

a) PEFC Austria soll die Anerkennung der überarbeiteten Systemdokumente durch das PEFC Council sicherstellen, über die Änderungen in den Systemdokumenten informieren, notwendige Schulungen durchführen und Unterstützung bereitstellen zur Umsetzung organisatorischer Änderungen, die durch die überarbeiteten Systemdokumente erforderlich werden.

b) Antragsteller für die Waldzertifizierung und teilnehmende Waldbesitzer sollen sich mit den Änderungen der überarbeiteten Systemdokumente vertraut machen, insbesondere mit der Erstellung und Aktualisierung der Nachhaltigkeitsberichte, der Einhaltung der Anforderungen für die Teilnahme von Waldbesitzern, den internen Audits und Folgeaktivitäten.

c) Zertifizierungsstellen sollen sich mit den Änderungen in den überarbeiteten Systemdokumenten in Bezug auf Zertifizierungsstellen vertraut machen und diese

durchführen. Dies soll notwendige Änderungen beinhalten, bezüglich der Akkreditierung der Zertifizierungsstellen, sowie den Abschluss eines neuen Notifizierungsvertrags mit PEFC Austria, um die Einhaltung der Anforderungen der überarbeiteten Standards sicherzustellen.

4.1.3 Die Zertifizierungsstelle soll vor dem Datum des Inkrafttretens kein Zertifikat zur Waldbewirtschaftung nach den überarbeiteten Systemdokumenten ausstellen.

## **4.2 Ende der Übergangsfrist**

4.2.1 Die Übergangsfrist endet am 29 April 2019, ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Dokumente.

4.2.2 Nach dem Datum des Inkrafttretens soll die Zertifizierungsstelle alle Zertifizierungen, Re-Zertifizierungen und Überwachungsaudits nach, und in Übereinstimmung mit den überarbeiteten Systemdokumenten durchführen, um sicherzustellen, dass nach Ende der Übergangsfrist alle Zertifikate der Waldbewirtschaftung als akkreditierte Zertifikate ausgestellt werden, die die Einhaltung der überarbeiteten Systemdokumente belegen.

4.2.3 Antragsteller für die Waldzertifizierung, insbesondere der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen, sollen sicherstellen, dass nach der Ausstellung Zertifikats nach den überarbeiteten Systemdokumenten, alle Teilnehmer der Gruppenwaldzertifizierung, neue Teilnahmeurkunden erhalten, die sich auf die überarbeiteten Systemdokumente beziehen.